

Handelsbilanz und Steuerbilanz

Handelsbilanz ist eine Bilanz, die den handelsrechtlichen Vorschriften entspricht.

Steuerbilanz ist eine Bilanz, die den steuerrechtlichen Vorschriften entspricht.

Handels- und Steuerbilanz können übereinstimmen, müssen es aber nicht. Stimmen beide überein, spricht man von einer **Einheitsbilanz**.

Aufgaben des handelsrechtlichen Abschlusses	Aufgaben des steuerrechtlichen Abschlusses
Informationsfunktion Information von Unternehmensführung, Anteilseignern, Kreditgebern, Arbeitnehmern, Lieferanten, Kunden über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens	Steuerbemessungsfunktion: Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen für Einkommensteuer Körperschaftsteuer Gewerbesteuer
Zahlungsbemessungsfunktion Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Dividenden und Erfolgsbeteiligungen	

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Grundlage für die Erstellung der Steuerbilanz ist das Handelsrecht.

Vgl. § 5 (1) EStG (in der Fassung von Art. 3 BilMoG):

"¹Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen ..., das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt. ²Voraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte ist, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. ³In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen."

Bis Inkrafttreten des BilMoG galt auch die **umgekehrte Maßgeblichkeit**:

Bestimmte steuerliche Vergünstigungen konnten nur beansprucht werden, wenn die zugrunde liegenden Sachverhalte auch im handelsrechtlichen Abschluss entsprechend den steuerlichen Vorschriften dargestellt wurden. Sollen diese steuerlichen Vergünstigungen genutzt werden, musste folglich die Handelsbilanz entsprechend steueroptimal gestaltet werden. Das Steuerrecht wurde damit faktisch maßgeblich für den handelsrechtlichen Abschluss.

Vgl. § 5 (1) Satz 2 EStG (alte Fassung):

"Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben."

in Verbindung z.B. mit § 254 HGB (alte Fassung):

"Abschreibungen können auch vorgenommen werden, um Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der auf einer nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung beruht..."

oder z.B. § 247 (3) HGB (alte Fassung):

Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, dürfen in der Bilanz gebildet werden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und sind nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen..."

**STEUERRECHTLICHER
JAHRESABSCHLUSS**

STEUERBILANZ	
Aktiva	Passiva
positive Wirtschaftsgüter	Betriebsvermögen negative Wirtschaftsgüter
akt. RA	pass. RA

(steuerrechtliche) ANPASSUNGS- RECHNUNG
A. Gewinn/Verlust lt. Steuerbilanz
B. Außerbilanzielle Hinzurechnungen
C. Außerbilanzielle Kürzungen
<u>D. Steuerrechtlicher Gewinn/Verlust</u>

INVENTAR
A. Rohvermögen
B. Schulden
<u>C. Reinvermögen</u>

HAUPT- ABSCHLUSS- ÜBERSICHT
--

STEUERLICHE KORREKTUREN

LAUFENDE FINANZBUCHFÜHRUNG	
Bestands- konten	Erfolgs- konten
ggf. Privatkonten	

HANDELSBILANZ	
Aktiva	Passiva
Vermögens- gegenstände	Eigenkapital Schulden
akt. RA	pass. RA

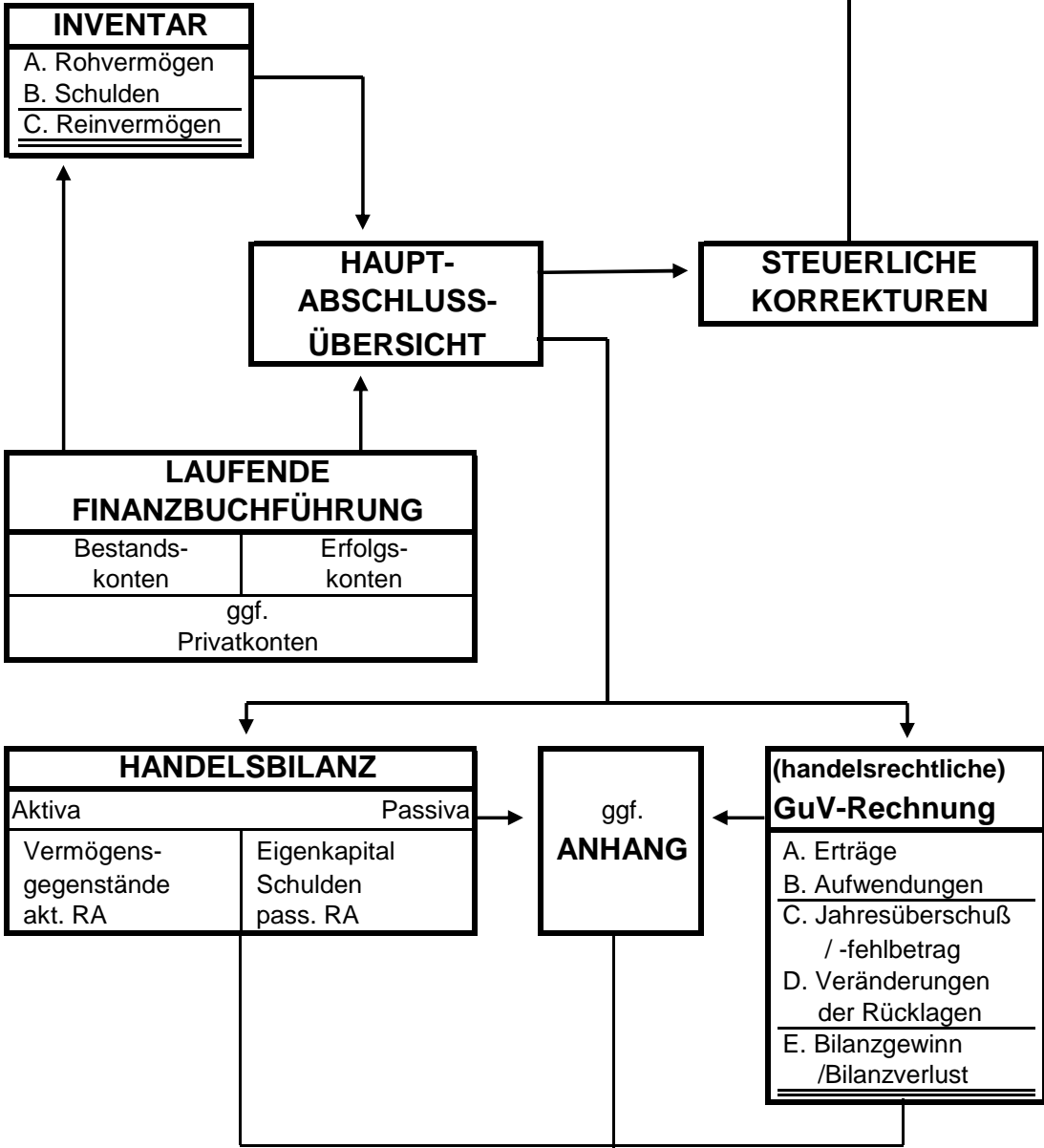
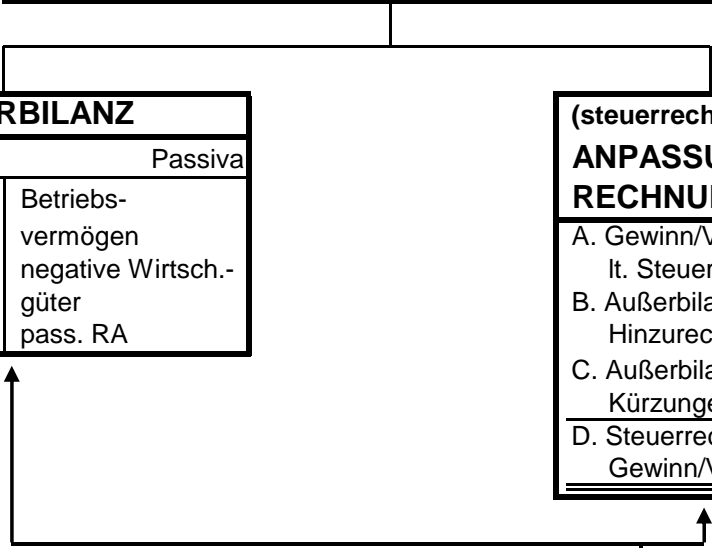
ggf. ANHANG

(handelsrechtliche) GuV-Rechnung
A. Erträge
B. Aufwendungen
C. Jahresüberschuß / -fehlbetrag
D. Veränderungen der Rücklagen
<u>E. Bilanzgewinn / Bilanzverlust</u>

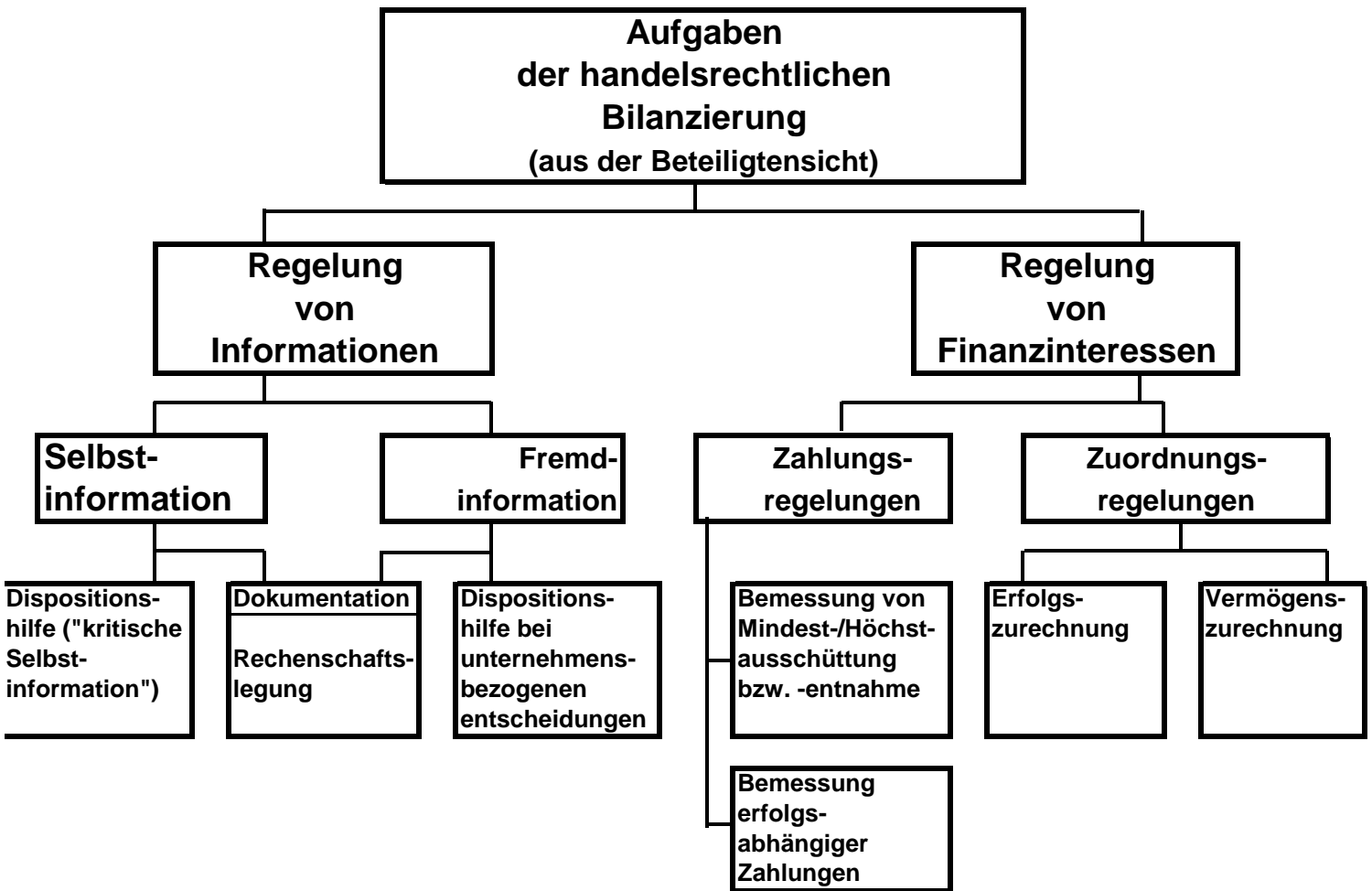
**HANDELSRECHTLICHER
JAHRESABSCHLUSS**

Bestände →

Geschäfts-
vorfälle
(Belege) →



Aufgaben der Handelsbilanz



Aufgaben der Steuerbilanz

